

# Positionen der Diakonie Deutschland für eine bedarfs- und generationengerechte Alterssicherung

Beitrag zur Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“

**Diakonie Deutschland**  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.

Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1632  
F +49 30 65211-3632  
maria.loheide@diakonie.de  
www.diakonie.de

Berlin, 29. August 2018

## **I. Grundsätzliche Anforderungen an die Gesetzliche Rentenversicherung**

### **1. Schutz vor Altersarmut und Lebensstandardsicherung**

Die gesetzliche Rente hat eine wichtige Funktion der sozialen Stabilisierung und der Lebensstandardsicherung für weite Kreise der Bevölkerung. Sie dient insbesondere dem Schutz vor Altersarmut und muss deshalb armutssicher ausgestaltet werden.

Über die Frage der unmittelbaren Armutsgefährdung von Betroffenen hinaus kann nach Überzeugung der Diakonie Deutschland eine nachhaltige Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung jedoch nur gelingen, wenn sie auf eine Integration der Interessen aller gesellschaftlichen Gruppen und Generationen ausgerichtet ist. Nur so kann die weitere Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung als wesentlicher Teil des Sozialstaats in Deutschland gestärkt werden.

### **2. Erfolgsmodell Gesetzliche Rentenversicherung - die Prinzipien der Leistungs- und der Generationengerechtigkeit als wesentliche Faktoren**

Die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung ist ein Erfolgsmodell und tragende Säule des Alterssicherungssystems. Sie muss gestärkt und armutsfest ausgestaltet werden. Die private Altersvorsorge hat sich vor dem Hintergrund der Kapitalmarktentwicklung als sehr unsicher erwiesen. Das muss durch die Gesetzliche Rentenversicherung wieder aufgefangen werden.

Die Hauptfinanzierungsgrundlage der Gesetzlichen Rentenversicherung bilden weiterhin die Beiträge der Menschen mit mittlerem Einkommen. Ängste vor dem sozialen Abstieg – noch im Erwerbsalter oder später - gibt es jedoch bis weit in die Mittelschicht hinein. Die hohen Anforderungen in einer modernen flexibilisierten Arbeitswelt und die familiären Verpflichtungen führen auch Haushalte mit mittleren Einkommen zunehmend an ihre Belastungsgrenze. Eine nachhaltige Rentenpolitik darf daher die Bedürfnisse, Leistungsfähigkeit und Motivation der Erwerbstätigen nicht vernachlässigen. Das Vertrauen der erwerbstätigen Menschen in eine angemessene Sicherung ihres Lebensstandards

im Alter muss wieder stärker in den rentenpolitischen Fokus genommen werden. Zur Generationengerechtigkeit gehören gleichermaßen Beitragsstabilität und Sicherheit der Erträge aus der Alterssicherung.

### 3. Stabilisierung der Beitragszahlungen und der Leistungsansprüche

Die Beitragszahlungen der Erwerbstätigen in die Rentenversicherung dürfen einerseits nicht zu einer unvermeidbaren Minderung des konsumierbaren Einkommens führen und müssen andererseits entsprechend dem Äquivalenzprinzip weiterhin mit dem Anreiz verbunden sein, im Alter ein Einkommen zu erzielen, das die eigene Lebensleistung widerspiegelt. Weder darf die Lebensstandardsicherung vollständig auf die freiwillige Vorsorge verlagert werden, noch darf das Einkommen in der Erwerbsphase durch Beitragszahlungen in die betriebliche und private Altersvorsorge übermäßig belastet werden. Für die Beitragszahlenden in der gesetzlichen Rente muss in der Regel im Alter spürbar mehr als das Existenzminimum als Ertrag zu erwarten sein.

### 4. Umbau in eine Erwerbstätigenversicherung

Um zusätzliche Entlastungswirkungen zu erzielen und gleichzeitig die soziale Absicherung aller Erwerbstätigen zu verbessern, strebt die Diakonie Deutschland eine Verbreiterung der Basis an Beitragszahlenden in die Gesetzliche Rentenversicherung an. Die gesetzliche Rentenversicherung muss so gestaltet werden, dass alle modernen Erwerbsformen und -biographien erfasst werden, etwa durch den Einbezug von Selbständigen, insbesondere von Solo-Selbständigen, oder die Abschaffung der Opt-Out-Regelung bei den Minijobs. Dies wäre auch eine wirksame Maßnahme zur Prävention von Altersarmut, von der besonders die Solo-Selbständigen bedroht sind.

Eine gesteuerte Zuwanderung könnte ebenfalls einen sinnvollen Beitrag zur Erweiterung der Einzahlendenbasis leisten.

### 5. Familiär- und weiterbildungsbedingte Unterbrechungen der Erwerbszeiten, Wechsel der Beschäftigungsformen sowie Engagement- und Sorgezeiten

Gleichzeitig muss eine nachhaltige Rentenpolitik für einen gerechten Ausgleich von familiär- und weiterbildungsbedingten Unterbrechungen der Erwerbsbiographien oder entsprechenden vorübergehenden Arbeitszeit- und Einkommensreduzierungen sorgen und auf den zunehmenden Wechsel zwischen den verschiedenen Beschäftigungsformen (Vollzeit, Teilzeit, geringfügig beschäftigt; selbstständig oder sozialversichert beschäftigt) reagieren können. Des Weiteren müssen die Rentenregelungen zeitgemäß modernen Lebens- und Arbeitsentwürfen mit einer Vereinbarkeit von Privatleben, (Aus-) Bildung und Beruf sowie freiwilligen Engagement- und Sorgezeiten entsprechen können. Insbesondere Zeiten der gesetzlich geregelten Jugendfreiwilligendienste und der Bundesfreiwilligendienst können bei einem Paradigmenwechsel berücksichtigt werden. Dies wäre aus unserer Sicht ein entscheidender Beitrag zur Generationengerechtigkeit.

### 6. Die Bedeutung des Arbeitsmarktes für die zukünftige Alterssicherung

Eine auskömmliche Alterssicherung hängt von der Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Löhne einschließlich der Mindestlöhne und des gesetzlichen Mindestlohnes ab. Es müssen die Erwerbseinkommen gestärkt, aber auch die Arbeitsfähigkeit der Erwerbstätigen durch geeignete

Präventionsmaßnahmen erhalten werden. Der Mindestlohnkommission und den Tarifpartnern kommt somit eine besondere Verantwortung zu.

Es darf darüber hinaus kein Wettbewerbsnachteil sein, wenn Arbeitgeber ein tarifliches Gefüge bieten, das für die Beschäftigten Sicherheit, ein verlässliches Einkommen und eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge schafft. Dies trifft insbesondere auch auf den Pflegesektor und den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zu.

Verwerfungen am Arbeitsmarkt in Form von prekären Beschäftigungsverhältnissen muss entgegengewirkt werden.

Gradlinige, einfache Erwerbsbiografien sind nicht mehr unbedingt die Regel. Phasen der Erwerbstätigkeit, der Selbstständigkeit, der Erwerbslosigkeit, der Fortbildung, der beruflichen Neuorientierung, der Familienarbeit und der Pflege wechseln sich bei immer mehr Menschen ab.

Inwieweit die gesetzliche Rente stabil bleibt, hängt zusammenfassend auch davon ab, ob die Fragen bunter Erwerbsbiografien, digitaler Neuorientierung, der stärkeren Bedeutung von sozialen, pädagogischen und pflegerischen Arbeitsfeldern und der Zuwanderung aktiv und vorausschauend angegangen werden.

## **II. Lösungsansätze für eine bedarfs- und generationengerechte Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung**

### **1. Verlässliche und dynamische Mindestsicherung im Alter**

Viele Menschen betrachten mit Sorge, dass langfristige Beitragszahlungen kein Garant für einen Rentenanspruch oberhalb des Leistungsniveaus der Grundsicherung im Alter sind. In diesem Kontext wird die Diskussion über die Einführung einer Mindestrente geführt. Auf der anderen Seite garantiert die Grundsicherung im Alter ein Mindestniveau der Alterssicherung, durch das das Existenzminimum abgebildet wird.

Das Verhältnis von gesetzlicher Rente und Grundsicherung im Alter muss neu beschrieben werden. Eine Reform der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – u.a. durch bessere Freibetragsregelungen, auch für die gesetzliche Altersvorsorge - und altersgemäße Leistungssätze, die besondere Belastungen im Alter widerspiegeln, ist deshalb nötig. Die Altersvorsorge muss grundsätzlich bedarfsgerecht sein. Dies bedeutet, dass sie zumindest das Existenzminimum sichert. Die Bedarfe verändern sich im Alter jedoch und sind häufig höher, weil für ältere Menschen besondere Wohnformen nötig sind, die Beschaffung günstiger Waren aufwändiger ist und zusätzliche medizinische Kosten entstehen können.

Jeder Euro, der in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird, muss sich lohnen. Dies steigert die Akzeptanz der gesetzlichen Rente und erleichtert auch die Wirkung von Maßnahmen wie der Mütterrente, die Erziehungsleistung honorieren sollen. Bisher werden gesetzliche Rentenansprüche, die niedriger als das Existenzminimum sind, voll auf die Grundsicherung im Alter angerechnet. Die Diakonie Deutschland schlägt vor, zukünftig auch für dieses Altersvorsorgereinkommen einen Freibetrag mit einer dynamischen Anrechnungsgrenze nach oben

vorzusehen.

Seit Januar 2018 gibt es mit der Umsetzung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes in der Grundsicherung im Alter einen Freibetrag für Erträge aus der betrieblichen Altersvorsorge. In jedem Fall sind 100 € anrechnungsfrei. Darüber hinaus vorhandene Erträge werden zu 30 Prozent nicht angerechnet, maximal die Hälfte des Regelbedarfs für Alleinstehende. Dementsprechend liegt der Freibetrag derzeit bei insgesamt 208 Euro im Monat.

Die Diakonie Deutschland schlägt vor, auch für Erträge aus der gesetzlichen Rente eine entsprechende Freibetragsregelung vorzusehen. Dies wäre ein wesentlicher Anreiz, auch schon mit dem Ausüben einer kurzfristigen geringfügigen Beschäftigung ein zusätzliches Altersvorsorgeeinkommen zu erlangen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Beziehende von Einkommen aus der gesetzlichen Rente, die knapp unterhalb des Grundsicherungsniveaus liegen, schlechter gestellt sind als Personen, die aus wenigen Jahren Betriebsrenteneinzahlung auch im Grundsicherungsbezug bereits ein zusätzliches Einkommen behalten dürfen.

Die Diakonie Deutschland geht davon aus, dass der Grund-Freibetrag höher als 100 Euro sein müsste, damit eine entsprechende Anreizwirkung stark genug ist und damit auch Erträge aus der Mütterrente sich hinreichend im Gesamteinkommen im Alter auch im Falle eines Grundsicherungsbezuges niederschlagen. Zudem orientiert sich der für die Betriebsrenten eingeführte Grundfreibetrag von 100 Euro plus 30 Prozent an der Freibetragshöhe in der Grundsicherung für Erwerbslose, die aber seit 2005 nicht mehr an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst oder neu ermittelt wurde. Heutzutage müsste er dementsprechend bei circa 200 € liegen und sollte sachgerecht und transparent ermittelt werden.

Ein solches Modell könnte wie folgt entwickelt werden: Die mit dem Grundfreibetrag beschriebenen Erträge würden nicht auf die Grundsicherungsleistung angerechnet werden. Im Falle der Grundsicherung im Alter wären so circa 200 € aus der gesetzlichen Rente vollständig anrechnungsfrei. Oberhalb dieses Grundfreibetrages würde die Anrechnung höherer Rentenansprüche - ähnlich wie bei der schon geltenden Anrechnungsregelung für Betriebsrenten - durch einen dynamischen Korridor erfolgen, in dem die Anrechnungsquote bis zu dem Punkt zunimmt, an dem das Niveau des Rentenanspruches insgesamt die Höhe von Grundsicherung plus maximalem Freibetrag übersteigt. Ab dieser Summe besteht kein Leistungsanspruch in der Grundsicherung mehr.

Nach Ansicht der Diakonie Deutschland sollte ein Rentenanspruch von Personen, die über lange Jahre mit dem Durchschnittseinkommen Beiträge gezahlt haben, dieses untere Rentenniveau abbilden. Es erscheint naheliegend und realistisch, entsprechend den modernen Erwerbsbiographien hierbei von 35 Beitragsjahren (d.h. von 35 Entgeltpunkten) auszugehen. Die Diakonie schlägt vor, Modellrechnungen zum Verhältnis von Grundsicherung im Alter und existenzsichernden Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen, mit denen ein dynamisches Freibetragsmodell begründet werden kann. Hierbei wäre auch die Zahl der Mindestbeitragsjahre auf Durchschnittseinkommensniveau als Maßstab für ein Rentenniveau oberhalb eines kombinierten Alterseinkommens aus gesetzlicher Rente und Grundsicherung im Alter zu ermitteln und fortlaufend an die Lohnentwicklung anzupassen. Ebenso wären der Grundfreibetrag und die Anrechnungsbeträge bis zur vollständigen Anrechnung entsprechend transparent herzuleiten.

## 2. Verdeckte Armut

Von der Einführung einer dynamischen Mindestsicherung im Alter könnten auch die Haushalte profitieren, die Anspruch auf Leistungen aus der Grundsicherung hätten, diese aber – häufig aus Scham – nicht in Anspruch nehmen<sup>1</sup>. Die Diakonie Deutschland schlägt vor, die Ermittlung von Ansprüchen auf Grundsicherungsleistungen durch die Grundsicherungsämter im Falle geringer Ansprüche aus der gesetzlichen Rente regelhaft vorzusehen.

Für Antragstellende auf eine gesetzliche Rente könnte in dem Fall, dass diese das Existenzminimum unterschreitet, von Amts wegen der ergänzende Leistungsanspruch in der Grundsicherung durch die Grundsicherungsämter ermittelt und schließlich beschieden werden, wenn die zukünftigen Rentner\*innen der Einleitung eines solchen Verfahrens nicht innerhalb von vier Wochen widersprechen. Erfolgt dieser Widerspruch nicht, würde das Antragsverfahren durch das Grundsicherungsamt eröffnet. Die Diakonie schlägt vor, die Umsetzbarkeit und die einzelnen Schritte eines solchen Verfahrens zu prüfen und für die Umsetzung vorzubereiten.

Der Prüfung eines ergänzenden Anspruchs auf Grundsicherung im Alter widersprechen dürften Senior\*innen vor allem dann, wenn sie aufgrund einer späteren Verbeamtung oder von Erträgen aus berufsständischen Versorgungswerken trotz geringer gesetzlicher Rentenansprüche ein hohes Alterssicherungsniveau erwarten. Das Amtsermittlungsprinzip folgt dem geltenden Rechtsgrundsatz der Sozialhilfe, dass im Falle des Bekanntwerdens einer Notlage ein Antrag auf Grundsicherung als gestellt gilt (SGB XII § 18 Einsetzen der Sozialhilfe / 2.2 Bekanntwerden des Bedarfs (Abs. 1))<sup>2</sup>. Bisher sieht Absatz 1 allerdings vor, dass diese Regelung ausdrücklich nicht im Falle der Grundsicherung im Alter gilt. Die Diakonie schlägt vor, diesen Grundsatz auch bei der Grundsicherung im Alter einzuführen. Die Vermutung einer Notlage könnte in diesem Fall durch den Träger der Rentenversicherung dem zuständigen Grundsicherungsamt mitgeteilt, sofern dem nicht widersprochen wurde. Das Antragsverfahren würde entsprechend der Regelungen im SGB I die Mitwirkung der Betroffenen voraussetzen. Soweit Unterlagen zur Antragsbearbeitung nach Aufforderung nicht beigebracht würden, würde der Antrag nach einer weiteren Frist wegen fehlender Mitwirkung abschlägig beschieden werden. Insofern würden Betroffene aktiv angesprochen, aber letztlich keinem Zwangsverfahren ausgesetzt.

Die Diakonie Deutschland geht davon aus, dass in Altersarmut Lebende leichter erreicht werden, wenn diese aktiv angesprochen und in ein Antragsverfahren zur Ermittlung von Unterstützungsbedarfen einbezogen werden. Heute verzichten viele aus Unkenntnis oder Scham auf Leistungsansprüche und leben deshalb in prekären Situationen. Die Diakonie Deutschland schlägt vor, einen konkreten Umsetzungsvorschlag für ein Modell einer erleichterten Antragstellung auf

---

<sup>1</sup> Diese wird nach unterschiedlichen Erhebungen von bis zu 40 Prozent der Anspruchsberechtigten nicht in Anspruch genommen. (Becker [https://www.boeckler.de/52891\\_52904.htm](https://www.boeckler.de/52891_52904.htm) , IAB <https://www.iab.de/185/section.aspx/Publikation/k130627301>)

<sup>2</sup> § 18 SGB XII (1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

(2) 1 Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. 2 Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistung, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein.

Leistungen in der Grundsicherung im Alter zu prüfen, mit dem verdeckte Armut besser verhindert werden kann.

3. Anerkennung der Unterbrechungen oder der Reduzierung von Erwerbstätigkeit für Familien- und Pflegearbeit, zur beruflichen Weiterentwicklung sowie für Engagement und Sorgetätigkeiten

Nachweisbare Zeiten der Pflege- und Familienarbeit und der beruflichen Weiterentwicklung müssen in der Rente besser Berücksichtigung finden.

Ein wesentliches Hemmnis, ausreichende Altersvorsorgeansprüche aufzubauen, sind Probleme mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies spiegelt sich auch im deutlich höheren Armutsrisiko von Seniorinnen wider. Nimmt man die Europäische Vergleichsstatistik EU-SILC zum Maßstab, dann stieg die Armutsgefährdungsquote von über 65-Jährigen von 15 Prozent in 2008 bis auf 17,6 Prozent in 2016. Während das Armutsrisiko von Frauen im Seniorenalter 2016 bei 20,1 Prozent lag, betrug es bei Männern 14,9 Prozent. Das Armutsrisiko von männlichen Senioren lag damit noch unter dem durchschnittlichen Armutsrisiko in Deutschland von 16,5 Prozent.

Neben nach wie vor bestehenden Betreuungslücken gibt es im Familienlastenausgleich weiterhin starke Fehlanreize, das Familieneinkommen nach einem „Ernährermodell“ auszurichten. Die Nettoerträge der Förderung aus Steuernachlässen sind dann am höchsten, wenn ein Partner / eine Partnerin auf Erwerbstätigkeit verzichtet oder diese stark reduziert. Zumeist betrifft dies Frauen. Im Falle einer Trennung ist es dann aber nicht leicht, den Zugang zu einer existenzsichernden Erwerbsarbeit zu finden. Alleinerziehende profitieren zudem kaum von Steuernachlässen. Sie bräuchten gezielte Fördermodelle, die den Ausgleich für ihre besondere Situation mit einer Förderung der Altersvorsorge etwa bei Teilzeit aufgrund der besonderen Erziehungsbelastung verbinden.

Im Bereich des freiwilligen Engagements wäre eine Aufwertung von Tätigkeiten, bspw. bei gewählten Ehrenämtern und in den gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten, entsprechend den sonstigen durchschnittlichen Rentenansprüchen sinnvoll. Die Diakonie Deutschland schlägt darüber hinaus vor, zu prüfen, ob nicht auch andere in einem Mindeststundenumfang freiwillig geleistete Tätigkeiten, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, rentenwirksam werden können.

4. Förderung der vollzeitnahen Teilzeitbeschäftigung

Die Diakonie Deutschland strebt eine Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung an, die insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen fördert. Darüber hinaus soll es Erwerbstätigen ermöglicht werden, dass Zeiten (auch aufgrund von Teilzeitbeschäftigung), die nachweisbar der beruflichen Weiterentwicklung und dem Erhalt der eigenen Erwerbsfähigkeit dienen, rentenwirksam sind. Die Diakonie Deutschland hält die vollzeitnahe Teilzeitbeschäftigung für ein Modell der Lebensgestaltung, das langfristig auch im System der Gesetzlichen Rentenversicherung stärker gefördert werden muss, ohne dass dadurch das Äquivalenzprinzip durchbrochen wird, sofern die freien Zeiten nachweisbar für die berufliche Weiterentwicklung, Kindererziehung und Pflege von Angehörigen genutzt worden sind. Dabei verstehen wir unter vollzeitnaher Teilzeittätigkeit eine Arbeitszeit zwischen 32 und 35 Wochenstunden, was ca. 80-90% einer durchschnittlichen Vollzeitstelle entspricht.

Die Diakonie Deutschland ist der Auffassung, dass dadurch nicht nur für Männer die Beteiligung an

der „Familienarbeit“, also an der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen attraktiver wird, sondern auch für Frauen neue Erwerbsanreize geschaffen werden, um so nach Zeiten intensiver Betreuung von Kindern oder umfangreicher Pflege von Angehörigen frühzeitig auf den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Dies würde auch zur Erhöhung der Einzahlendenbasis führen und die Gesetzliche Rentenversicherung durch entsprechende Beitragszahlungen stärken. Um die Attraktivität von Teilzeitbeschäftigung besonders für Männer zu erhöhen, muss zusätzlich eine Führungs- und Arbeitskultur in den Unternehmen gefördert werden, die Teilzeitbeschäftigung auch auf der Führungsebene ermöglicht und anerkennt.

#### 5. Zeiten der Kindererziehung und Pflege

Zeiten der Kindererziehung und Pflege, in denen die Arbeitszeit entweder voll oder teilweise reduziert wird (einschließlich der Elterngeldphasen) müssen deshalb für die Rentenanwartschaften - auch für die oben beschriebene Mindestrente – voll anspruchsbegründend sein.

Ergänzend zu den bereits geltenden rentenrechtlichen Regelungen für Kindererziehungszeiten sollen bis zu sieben Jahre Erziehung pro Kind (endend mit dem Erreichen des 7. Lebensjahres des jüngsten Kindes) und bis zu drei Jahre Pflege bei jeder erziehenden bzw. pflegenden Person als volle Erwerbstätigkeit gewertet werden, wenn in dieser Zeit nur einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens 25 Stunden bei mehr als einem Kind und von mindestens 30 Stunden bei einem Kind nachgegangen wird. Hierfür sollen ergänzende Rentenbeiträge als Teil der Leistungssystematik des Eltern- bzw. Pflegegeldes gezahlt und entsprechend im Elterngeld- und Elternzeitgesetz bzw. im Pflegezeitgesetz verankert werden. Die entsprechenden Beitragszahlungen sind aus Steuermitteln vom Bund zu leisten.

Nach Ansicht der Diakonie würde die volle rentenwirksame Aufwertung einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 25 bis 30-Stunden -Beschäftigung einen deutlichen Anreiz für einen frühzeitigen Wieder-Einstieg in die Erwerbstätigkeit geben.

#### 6. Zeiten der Erwerbslosigkeit

Auch Zeiten der Erwerbslosigkeit anschließend an den Bezug von Arbeitslosengeld I sollten wieder für einen Übergangszeitraum anspruchsbegründend sein. Entsprechend früher geltender Übergangszeiten im SGB II schlägt die Diakonie Deutschland einen Beitragszeitraum von zwei Jahren vor. Die Beitragszahlungen müssen ebenfalls aus Steuermitteln getragen werden.

Berlin, den 29.08.2018

Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik